

## 1. Allgemeine Vereinbarungen

- 1.1 Unsere Allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden erkennt wir nur an, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.2 Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unseres Verkaufspersonals und unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigen. Dies gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser Klausel.
- 1.3 Die erforderliche Gerätestückzahl wird nach den technischen Gegebenheiten in der Liegenschaft bei der Gerätemontage festgestellt und ggf. bei Abweichungen gesondert mitgeteilt.
- 1.4 Unsere Pflicht zur Erbringung der vertraglichen Leistungen beginnt erst, wenn in der Liegenschaft die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Solange nicht explizit vereinbart, ist noch kein Zeitpunkt bzw. Zeitraum bestimmt, zu dem bzw. innerhalb dessen Geräte zu liefern bzw. zu montieren sind. Falls aus Gründen der Montage oder der Messtechnik, die nicht von uns zu vertreten sind, die Erfüllung der Leistungsverpflichtung unmöglich oder unzumutbar ist, steht uns das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu; in einem solchen Fall werden wir den Kunden unverzüglich hierüber informieren.
- 1.5 Im Falle eines Wechsels der Eigentumsverhältnisse an der Liegenschaft bleibt der Kunde Vertragspartner, es sei denn, der Erwerber tritt in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages ein oder schließt mit uns einen ersetzenden Vertrag.
- 1.6 Wir sind berechtigt, Leistungen und Tätigkeiten durch Dritte erbringen zu lassen.

## 2. Vertragsdauer von Mietverträgen

- 2.1 Das Mietverhältnis verlängert sich jeweils um denselben Zeitraum, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit(en) von einer der Parteien in Textform gekündigt wird, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher und die vereinbarte Vertragslaufzeit beträgt mindestens 10 Jahre. In diesem Fall verlängert sich das Mietverhältnis nach Ablauf der Erstlaufzeit lediglich um 8 Jahre. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 2.2 Kündigt der Kunde vor Lieferung bzw. Montage einen Vertrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt 30% unseres Verkaufspreises der betroffenen Geräte. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
- 2.3 Mietverträge über eichpflichtige Geräte und 10-Jahres-Mietverträge über Rauchwarnmelder kann der Kunde während des letzten Jahres einer jeweiligen Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende vorzeitig ordentlich kündigen, wobei die Kündigungserklärung auch jederzeit vor Beginn des letzten Jahres der jeweiligen Vertragslaufzeit abgegeben werden kann.
- 2.4 Das außerordentliche Kündigungsrecht bei Tod des Kunden gemäß § 580 BGB wird beiderseits ausgeschlossen.
- 2.5 Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die außerordentliche Kündigung unberührt.

## 3. Gegenstand von Mietverträgen

- 3.1 Gegenstand des Vertrages ist die mietweise Überlassung der im Vertragsformular eingetragenen Geräte.
- 3.2 Wir sorgen während der Vertragslaufzeit für die Aufrechterhaltung der Funktions- und Betriebsbereitschaft unter Wahrung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger anerkannter Normen. Die regelmäßige Überprüfung von Rauchwarnmeldern erfolgt jedoch nur bei Abschluss eines diesbezüglichen Rauchwarnmelder-Servicevertrages. Bei allen im Rahmen eines Vertrages auszutauschenden Geräten können wir auch in der Bauart und Funktion vergleichbare Geräte einsetzen.
- 3.3 Sofern wir während der Vertragslaufzeit mit der Vermietung weiterer Geräte beauftragt werden, wird die Mietrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit des jeweiligen Vertrages berechnet. Soll die Mietrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Rate sein, so ist vom Kunden eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig wird. Entsprechendes gilt, wenn bei der ursprünglichen Montage die Montagezeitpunkte mehr als nur unwesentlich auseinanderfallen.

## 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Preise werden im Vertragsformular vereinbart.
- 5.2 Mietzins können wir jährlich im Voraus erheben.
- 5.3 Ersatz- und Nachlieferungen sowie erforderliche Zubehörteile werden jeweils zu den gültigen Listenpreisen berechnet.
- 5.4 Mietpreise können wir nach Ablauf der Erstlaufzeit anpassen, bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer auch früher. Die Anpassung (außer bei USt-Änderungen) beruht auf den Veränderungen der preisbildenden Faktoren und erfolgt im Verhältnis dieser Änderungen. Preisbildende Faktoren in diesem Sinne sind z.B. Lohn-, Material- und Finanzierungskosten, Abgaben/Umlagen etc., Gebühren und/oder Kosten der Eichung sowie Eichfristen.

- 5.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist. Hiervon ausgenommen sind Rückabwicklungsansprüche nach Widerruf durch den Kunden sowie Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung.

## 6. Gewährleistung und Haftung

6. Sofern von uns nicht zu vertreten, sind alle Schäden von jeder Gewährleistung und Haftung ausgenommen, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau-, Betriebs- und Behandlungsvorschriften, unsachgemäße Behandlung, Beschädigungen infolge Überschreitens der festgelegten Betriebswerte, natürliche Abnutzung, ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers oder des Heizmediums, insbesondere (i) durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung, Verschmutzung oder Abrosten, (ii) durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse, (iii) durch Zusätze im Heizungswasser außerhalb der Spezifikation gemäß dem Arbeitsblatt AGFW FW 510 und der VDI 2035 oder (iv) andere unabwendbare Umstände entstanden sind.

## 7. Haftung

- 7.1 Wir haften ohne Einschränkung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei einer Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie bei etwaig von uns übernommenen Garantien.
- 7.2 Bei einfach oder leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch der Art und Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Eine weitere Haftung von uns besteht nicht.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei und zu Gunsten von Personen, deren Verschulden wir zu vertreten haben.

## 8. Verjährung

8. Etwaige Gewährleistungs- und sonstige Haftungsansprüche des Kunden verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, es sei denn wir oder ein gesetzlicher Vertreter bzw. Erfüllungsgehilfe haben einen Mangel arglistig verschwiegen, einen Schaden oder Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit vor.

## 9. Gerätelieferung und Montage

- 9.1 Bei bauseits durchzuführender Montage von Geräten und Zubehörteilen sind die Hersteller-Einbauvorschriften, einschlägige Normen sowie die jeweils gültigen Montagerichtlinien zu beachten.
- 9.2 Sind wir mit der Montage der Geräte beauftragt, erfolgt diese entsprechend Ziffer 1. Es ist Aufgabe des Kunden, Einbaustellen vorzubereiten, einschließlich etwaig notwendiger Eingriffe in Rohrleitungen sowie deren Beschriftung oder Kennzeichnung in sonstiger geeigneter Weise insbesondere Rohrleitungen hinsichtlich Systemfunktion und Fließrichtung zu beschriften oder in sonstiger geeigneter Weise zu kennzeichnen. Auch die etwaige Demontage von Drittgeräten und die Neutralisierung der Montagestellen gehören zu den Aufgaben des Kunden. Die Montagestellen müssen einfach und frei zugänglich sein und sowie die Absperrrichtungen ordnungsgemäß funktionieren. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, können wir diese schaffen und dem Kunden die Mehrkosten in Rechnung stellen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir - falls erforderlich - zur Erbringung unserer Leistungen weitere Geräte bzw. Zubehörteile in dem Gebäude montieren; er gewährt uns hierzu und sodann bei Bedarf den erforderlichen Zutritt; etwaige Stromkosten dieser Geräte trägt der Kunde. Die Montage erfolgt nach unserer Einschätzung und gemäß den jeweils gültigen technischen Vorschriften. Der Kunde ist einverstanden, dass die Montage von Geräten und Zubehör in den beauftragten Liegenschaften erfolgt, z.B. Erfassungsgeräte an Heizkörpern, Rauchwarnmelder und etwaige weitere Geräte bzw. Zubehörteile an/in dem Mauerwerk bzw. der Raumdecke.
- 9.3 Die Montage erfolgt entweder durch uns oder nach vorheriger Absprache durch den Kunden bzw. vom Kunden beauftragte Dritte.
- 9.4 Wir sind berechtigt, zur Leistungserbringung erforderliche Mitteilungen an der Haustür bzw. im Hausflur der betroffenen Liegenschaft anzubringen.
- 9.5 Für den Fall, dass Montageleistungen trotz vorheriger rechtzeitiger Ankündigung beim ersten Versuch nicht möglich sind, werden wir den Kunden entsprechend informieren. Der Kunde kann uns sodann kostenpflichtige Montageaufträge erteilen. Für Folgen von hierdurch verspätet oder unvollständig ausgeführten Aufträgen haften wir nicht, es sei denn, sie hat diese Folgen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.
- 9.6 Bei der Erbringung ihrer Leistungen dürfen wir von einer defektfreien, funktionsfähigen, sachgerecht dimensionierten und parametrisierten Heizungsanlage des Kunden ausgehen sowie davon, dass das Verteilsystem für Heizwärme nach den anerkannten Regeln der Technik ausreichend dimensioniert und handwerklich fehlerfrei ausgeführt ist und dass die Qualität des Heizmediums den allg. anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- 9.7 Wir haften nicht für Schäden, die aufgrund ordnungsgemäßer De-/Ummontage von Geräten notwendigerweise, d.h. ohne Verschulden, entstehen.
- 9.8 Sollten im Rahmen des Einbaus von Wasserzählern Wasserschäden auftreten, so haften wir nicht für Schäden aufgrund defekter Anschlussarmaturen,

- es sei denn wir oder ein Erfüllungsgehilfe von uns hat diese Schäden schuldhaft verursacht. Wenn Undichtigkeiten oder andere Mängel im Zusammenhang mit Montagearbeiten festgestellt werden, sind uns diese umgehend zu melden. Wir sind unter Wahrung der Rechte des Nutzers berechtigt, den Schaden zu besichtigen und zu dokumentieren.
- 9.9 Konstruktions-, Form-, Farb- oder technische Änderungen behalten wir uns vor, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.
- 10. Datenschutz**
- 10.1 Wir sind verpflichtet, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Wir verweisen zu diesem Punkt auf die jeweils gültige Datenschutzerklärung unter [www.alphamess-bl.de/datenschutz](http://www.alphamess-bl.de/datenschutz) sowie die ggf. gesondert zur Verfügung gestellten Erklärungen. Es wird vorausgesetzt, dass auch der Kunde die geltenden Bestimmungen beachtet und sich datenschutzkonform verhält.
- 10.2 Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer durch den Verantwortlichen immer einer datenschutzrechtlichen Rechtfertigung bedürfen. Die betroffenen Personen sind gemäß der Informationspflichten der DS-GVO, über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu informieren. Wir verarbeiten personenbezogene Daten auch im Auftrag des Kunden. Für diese personenbezogenen Daten ist der Verantwortliche im Sinne der DSGVO (i.d.R. der Kunde oder Eigentümer) gegenüber den betroffenen Personen stets für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Auf Initiative des Kunden schließen die Parteien für die Datenverarbeitung einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung. Eine Mustervorlage für den Vertrag mit uns ist über [www.alphamess-bl.de](http://www.alphamess-bl.de) erhältlich.
- 11. Sonstige Vereinbarungen**
- 11.1 Arbeiten zur Beseitigung von Schäden, die durch unsachgemäße Eingriffe, Fremdkörper im Leitungsnetz oder Nichtbeachtung von Installations- und Bedienungsanweisungen entstehen, fallen nicht unter die Leistungen dieses Vertrages und werden gesondert berechnet.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, uns Störungen und Beschädigungen von Geräten unverzüglich nach Bekanntwerden zu melden.
- 11.3 Kosten infolge von Störungen oder Beschädigungen, die vom Kunden bzw. von seinen Erfüllungsgehilfen oder Dritten zu vertreten sind oder die durch in der Sphäre des Kunden liegende Gründe, wie z.B. ursprüngliche oder nachträgliche Änderung der Beschaffenheit des Wassers oder Heizmediums, insbesondere (i) durch Eindringen von Fremdkörpern, Verschlämmung, Verschmutzung oder Abrosten, (ii) durch chemische, elektrische oder elektrolytische Einflüsse oder (iii) andere unabwendbare, von uns nicht zu vertretende Umstände, verursacht werden, werden vom Kunden getragen. Dies gilt auch für Kosten infolge geänderter oder getauschter Heizkörper bzw. Heizungsanlagen sowie Kosten, die aufgrund unzutreffender Meldungen seitens des Kunden bzw. seiner Erfüllungsgehilfen oder einer vergeblichen Anreise unseres angemeldeten Kundendienstes entstehen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.
- 11.4 Sollte es bei Verträgen über Rauchwarnmelder zur Änderung der Raumnutzung (insbes. in Bezug auf Schlafräume) oder zu baulichen Änderungen (inkl. (nahezu) raumhohen Gegenständen/Vorhängen) kommen, so ist der Kunde verpflichtet, dies uns in Textform mitzuteilen. Um die hierzu erforderlichen Informationen über die Wohnungen zu bekommen, wird der Kunde die Wohnungsmieter über Sinn und Schutzziele der Installation von RWM - insbesondere in den vom Gesetz vorgegebenen Räumen - informieren und ihnen auferlegen, ihn über vorgenannte Änderungen zu informieren. Der Kunde kann uns entgeltpflichtig beauftragen, die Montagesituation zu prüfen und ggf. weitere Rauchwarnmelder zu montieren bzw. vorhandene Rauchwarnmelder umzumontieren.
- 11.5 Bei Mietverträgen verbleiben die Geräte in unserem Eigentum. Die Verbindung mit einem Grundstück oder Gebäudeteil erfolgt nur zu vorübergehendem Zweck im Sinne des § 95 BGB. Der Kunde hat, wenn er nicht selbst Eigentümer von Grundstück und Gebäude ist oder wenn sich das Eigentum ändert, den neuen Eigentümer hiervon zu unterrichten. Wir sind berechtigt, die Geräte zu kontrollieren. Wir sind berechtigt, Plaketten an den Geräten anzubringen, die unser Eigentum anzeigen.
- 11.6 Sollte einzelne Bestimmung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
- 11.7 Für die Gerätemiete sind nachträgliche Änderungen oder Neufassungen dieser Allgemeinen Bedingungen für den Geräteservice möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von uns dem Kunden zumutbar sind. Zumutbar ist eine Änderung u.a. nur dann, wenn für die Änderung ein triftiger Grund besteht. Solch ein triftiger Grund ist insbesondere das Erfordernis, Äquivalenzstörungen zu beseitigen, etwaige Regelungslücken zu schließen oder sich ändernde Gegebenheiten abzubilden. Wir werden dem Kunden spätestens 2 Monate vor Inkrafttreten sowohl die Änderungen deutlich mitteilen, als ihm auch die triftigen Gründe hierfür benennen und ihn auf die Folgen einer stillschweigenden Entgegennahme der Mitteilung hinweisen. Die Änderung gilt als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit eines Widerspruchs ist der Eingang bei uns.
- 11.8 Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 11.9 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden ist Wuppertal. Dies gilt nicht, wenn der Kunde Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist.
- 11.10 Dieser Vertrag enthält umfassend alle Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Mitteilungen, Absprachen und Abmachungen zwischen ihnen bezüglich des Vertragsgegenstandes.
- 11.11 Information gemäß Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir sind nicht bereit und auch nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

ALPHA MESS Bergisch-Land GmbH  
 Kreuzstraße 20  
 42277 Wuppertal  
 Telefon: 0202 283 685 0  
 Telefax: 0202 283 685 40  
 E-Mail: [info@am-bl.de](mailto:info@am-bl.de)